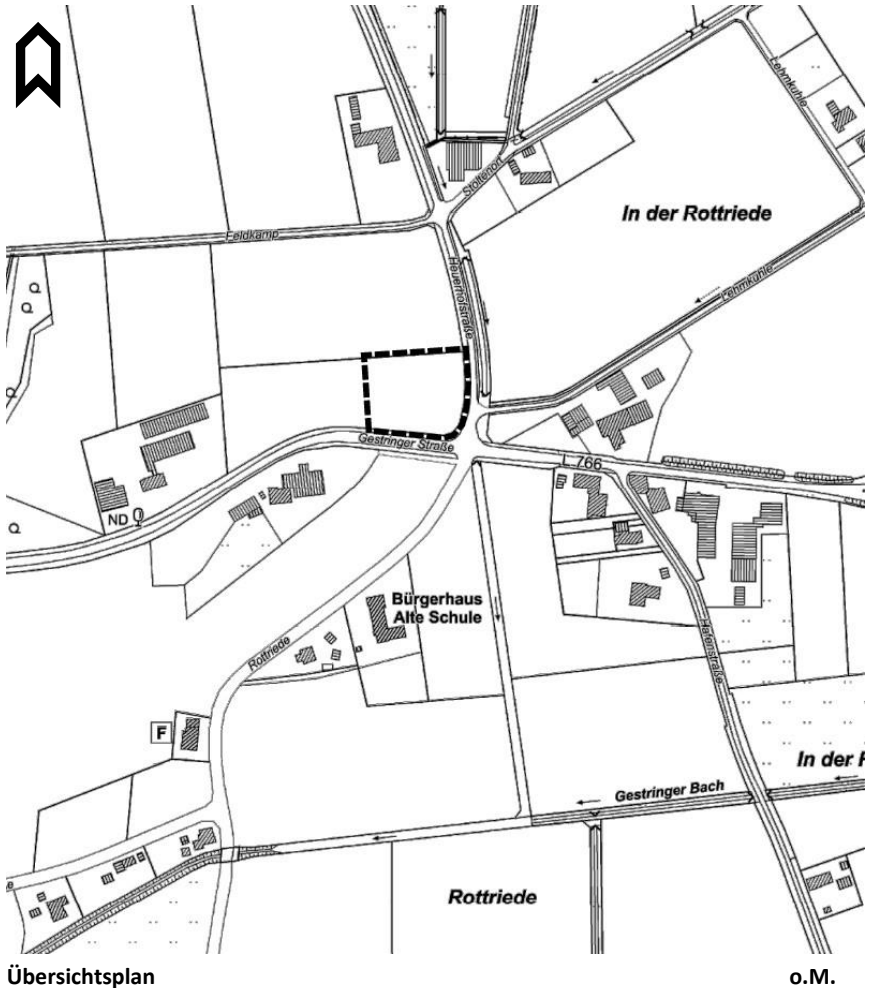




Stadt Espelkamp

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 10
„Feuerwehrgerätehaus an der
Heuerhofstraße“ im Parallelverfahren mit der
69. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Begründung



mit Umweltbericht nach § 2a BauGB

Verfahrensstand:

Beteiligung der Öffentlichkeit
und Behörden gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Inhalt

1	Angabe der Rechtsgrundlagen	4
2	Planungsanlass und Planungsziel	5
3	Geltungsbereich / Bestand	6
3.1	Räumlicher Geltungsbereich	6
3.2	Zustand des Plangebietes und nähere Umgebung.....	7
3.3	Übergeordnete Planung	9
3.3.1	Rechtliche Ausgangssituation.....	9
3.3.2	Regionalplan	9
3.3.3	Flächennutzungsplan.....	10
3.3.4	Schutzgebiete	11
4	Festsetzungen des Bebauungsplanes.....	12
4.1	Art der baulichen Nutzung	12
4.2	Begrünungsfestsetzungen	12
4.3	Nutzung solarer Strahlungsenergie	12
5	Auswirkungen der Planung.....	14
5.1	Nachbarkommunen.....	14
5.2	Belange der vorhandenen Nutzung.....	14
5.3	Immissionsschutz	15
5.4	Altlasten.....	15
5.5	Landschaftsschutz	15
5.6	Artenschutz	15
5.6.1	Habitat-Potentialanalyse	17
5.6.2	Ergebnis/Fazit.....	18
6	Infrastruktur Ver- und Entsorgung	20
6.1	Verkehr	20
6.2	Energieversorgung.....	20
6.3	Abwasserbeseitigung.....	20
6.3.1	Oberflächenwasserableitung.....	20
6.3.2	Starkregengefahren	20
6.3.3	Schmutzwasser	21
6.4	Abfallbeseitigung.....	21
6.5	Trink- und Löschwasserversorgung	21
6.6	Denkmalschutz	22
7	Hinweise	23
7.1	Bodendenkmalpflege	23
7.2	Leitungsnetz	23
8	Umweltbericht.....	24

8.1	Der Umweltbericht im Planverfahren	24
8.2	Inhalt und Ziele der Aufstellung	24
8.2.1	Planungserfordernis, Planungsinhalt und -ziele	24
8.3	Vorhabenbeschreibung	25
8.3.1	Lage des Plangebietes, Geltungsbereich	25
8.3.2	Zustand des Plangebietes und nähere Umgebung	25
8.3.3	geplante Festsetzungen	26
8.3.4	Beschreibung der wesentlichen Wirkfaktoren	27
8.4	Fachplanungen und –gesetze	30
8.4.1	Fachgesetze	30
8.4.2	Fachgutachten	31
8.4.3	Rechtliche Ausgangssituation des Plangebietes	31
8.4.4	Regionalplan	31
8.4.5	Flächennutzungsplan	32
8.4.6	Schutzgebiete	32
8.5	Schutzgutbezogene Beschreibung der vorhandenen Umweltsituation mit Konfliktanalyse	32
8.5.1	Methodik	32
8.5.2	Schutzgüter	33
8.5.3	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	47
8.5.4	Nullvariante und alternative Planungsmöglichkeiten	47
8.6	Kompensationsmaßnahmen und Ausgleichsbilanzierung	47
8.6.1	Eingriffsbilanzierung	49
8.6.2	Maßnahmen	51
8.6.3	Monitoring	51
8.7	Zusammenfassung	52
8.8	Verzeichnisse	52
8.8.1	Literaturverzeichnis	52
8.8.2	Abbildungsverzeichnis	52
	Anlageverzeichnis	53
9	Bearbeitungs- und Verfahrensvermerke	54

1 Angabe der Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.08.2018, in Kraft getreten am 04.08.2018 und zum 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1109), in Kraft getreten am 08.12.2020
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 01.10.2020
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl.1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl I S. 2542 NR. 51), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I, S.1328)
- Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) vom 15.11.2016 (GV.NRW S.933)

2 Planungsanlass und Planungsziel

Die Löschgruppe Gestrigen benötigt ein funktionstüchtiges den Vorschriften entsprechendes Feuerwehrgerätehaus. Bereits im Brandschutzbedarfsplan 2018 wurde ausgeführt, dass hier bauliche Maßnahmen insbesondere bzgl. der Mindest- und Sicherheitsabstände in der Fahrzeughalle, der sanitären Anlagen, Schulungs- und Umkleieräume sowie der Stellplätze erforderlich sind. Um den aktuellen Standort erhalten zu können, sind bauliche Erweiterungsmaßnahmen am Gerätehaus notwendig. Des Weiteren wären zusätzliche Stellplätze und ein Übungshof erforderlich. Aufgrund der räumlich begrenzten Situation auf dem Grundstück und der fehlenden Flächenverfügbarkeit in der direkten Umgebung, um die oben genannten Baumaßnahmen umsetzen zu können, ist ein Neubau an einem neuen Standort notwendig. Nach dem Brandschutzbedarfsplan der Stadt Espelkamp aus dem Jahr 2018 sei eine Einhaltung der rechtlichen Grundlagen an dem bisherigen Standort nur in geringem Maße gegeben.

Nach Prüfung der Alternativen ist das Grundstück in der näheren Umgebung des bestehenden Feuerwehrgerätehauses an der Ecke Gestringer Str. und Heuerhofstraße ausgewählt worden. Um das Vorhaben zu ermöglichen, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 10 „Feuerwehrgerätehaus an der Heuerhofstraße“ erforderlich. Im Parallelverfahren wird gleichzeitig die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgenommen. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes soll die Fläche als Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“ festgesetzt werden. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird die Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr“ geändert.

Der Aufstellung des Bebauungsplanes liegen folgende Ziele zugrunde:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses inklusive Nebenanlagen
- Sicherung der im Brandschutzbedarfsplan der Stadt Espelkamp festgesetzten Hilfsfristen

Der Änderung des Flächennutzungsplanes liegt folgendes Ziel zugrunde:

- Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft als Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr

3 Geltungsbereich / Bestand

3.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. G 10 „Feuerwehrgerätehaus an der Heuerhofstraße“ umfasst das Flurstück Gemarkung Fiestel-Gestringer, Flur 4, Flurstück 195 teilweise. Der Geltungsbereich liegt nördlich der Gestringer Straße und westlich der Heuerhofstraße und stellt sich derzeit als Ackerland dar.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von rd. 5.565 m².



Abbildung 1: Luftbild

3.2 Zustand des Plangebietes und nähere Umgebung

Das Plangebiet stellt sich derzeit als Ackerland dar.

Die unmittelbare Umgebung des Plangebietes ist im Süden durch die Gestringer Straße und im Osten durch die Heuerhofstraße geprägt. Im Westen grenzt das Plangebiet an einen landwirtschaftlichen Betrieb an. Im Norden befinden sich Ackerflächen.



Abbildung 2: Blick von Kreuzung Heuerhofstraße / Lehmkuhle in Richtung Westen



Abbildung 3: Blick von der Heuerhofstraße in Richtung Norden



Abbildung 4: Blick von der Gestringer Straße in Richtung Nordosten

3.3 Übergeordnete Planung

3.3.1 Rechtliche Ausgangssituation

Der planungsrechtliche Zustand ist zurzeit nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen. Hier sind lediglich privilegierte Vorhaben zulässig.

3.3.2 Regionalplan

Der Regionalplan des Regierungsbezirkes Detmold für den Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld stellt den Geltungsbereich als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ mit den Freiraumfunktionen Regionale Grünzüge sowie Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dar.

Für die Allgemeinen „Freiraum- und Agrarbereiche“ ist folgendes bestimmt:

"In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen soll die Funktion und Nutzung der Naturgüter auch als Grundlage für die Landwirtschaft gesichert werden. Dabei soll auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen werden. Insbesondere sollen für landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur in notwendigem Umfang in Anspruch genommen werden."

"Planungen und Maßnahmen der Landwirtschaft sollen in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen die Bodenfruchtbarkeit sichern, die Kulturlandschaft erhalten und gestalten, schonend mit den naturräumlichen Ressourcen umgehen, eine klimaangepasste Wirtschaftsweise fördern sowie die Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie und die Belange des Artenschutzes der FFH- und Vogelschutzrichtlinie berücksichtigen."

Da durch die geplante Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses die Einhaltung der im Brandschutzbedarfsplan der Stadt Espelkamp genannten Hilfsfristen des Espelkamper Stadtgebietes - auch über die Grenzen Gestrings hinweg - für Teilbereiche von Fiestel sowie das Industriegebiet am Mittellandkanal sichergestellt wird, hat die Bezirksregierung mit Schreiben vom 28.03.2022 der landesplanerischen Anfrage zugestimmt.

Ergänzend werden im Geltungsbereich Freiraumfunktionen als Regionale Grünzüge sowie zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung festgesetzt.

Die Belange der Raumordnung werden hierdurch jedoch nicht beeinträchtigt, da die Größe des Plangebietes mit rd. 0,56 ha deutlich unter der regionalplanerisch bedeutsamen Größenordnung von 10 ha liegt. Darüber hinaus dient die vorliegende Bauleitplanung der Sicherung der Hilfsfristen gemäß Brandschutzbedarfsplan der Stadt Espelkamp.

Des Weiteren können gemäß Landesentwicklungsplan NRW (LEP) Ziel 2-3 Ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert.



Abbildung 5: Auszug aus dem Regionalplan

3.3.3 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Espelkamp stellt für das Plangebiet Fläche für die Landwirtschaft dar. Im Rahmen der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Fläche von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für den Gemeinbedarf (Feuerwehr)“ geändert werden. Mit Schreiben vom 28.03.2022 wurde der geplanten Ausweisung von Seiten der Bezirksregierung zugestimmt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes entspricht dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu entwickeln sind (Entwicklungsgebot § 8 Abs. 2 BauGB).

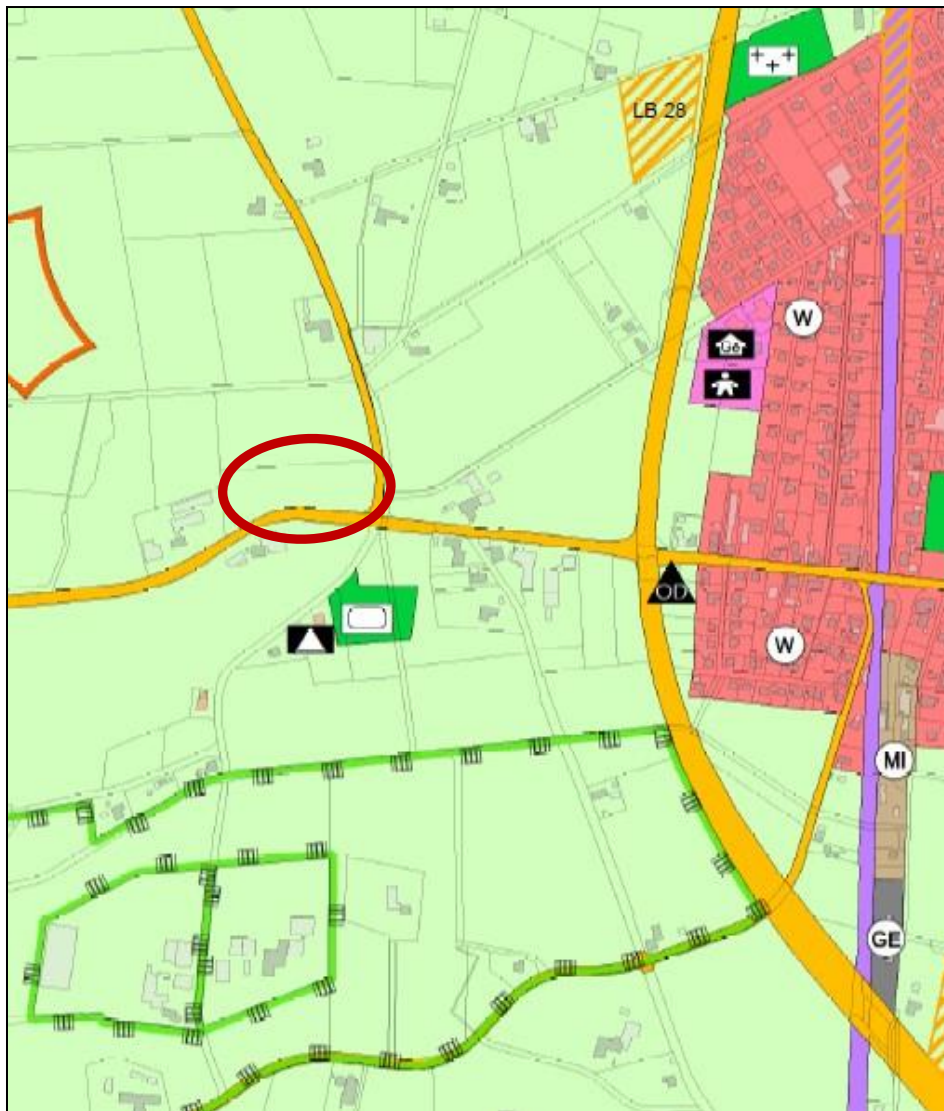


Abbildung 6: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan

3.3.4 Schutzgebiete

Der Geltungsbereich liegt außerhalb des festgesetzten Landschaftsschutzgebietes.

4 Festsetzungen des Bebauungsplanes

4.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird als Fläche für den Gemeinbedarf gem. § 9 (1) Nr. 5 BauGB festgesetzt. Es wird mit der Zweckbindung „Feuerwehr“ festgesetzt.

Zulässig sind folgende Nutzungen:

- Die Fläche für den Gemeinbedarf dient ausschließlich der Unterbringung von Gebäuden und Einrichtungen für die Feuerwehr.
- Allgemein zulässig ist ein Feuerwehrgerätehaus mit seinen jeweiligen dazugehörigen Stellplätzen und Nebenanlagen.

Die Ausweisung der Fläche als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbindung „Feuerwehr“ ist erforderlich um das geplante Feuerwehrgerätehaus errichten zu können. Die Ausweisung ist notwendig um die Hilfsfristen gemäß Brandschutzbedarfsplan der Stadt Espelkamp innerhalb des Espelkamper Stadtgebietes im Sinne der Daseinsvorsorge sicherzustellen.

4.2 Begrünungsfestsetzungen

Die festgesetzten Grünstrukturen die im Norden und Westen das Plangebiet erfassen sollen, werden durch die entsprechenden Festsetzungen bauleitplanerisch abgesichert (Festsetzungen als Grünfläche gem. § 9 (1) Nr. 25a und 25b BauGB).

Die Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind fachgerecht anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten sowie bei Ausfall zu ersetzen.

Die öffentliche Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser gem. § 9 (1) Nr. 14 BauGB im Süden des Plangebietes, soll neben einer Wiesenfläche, auch gleichzeitig die Funktion der Regenrückhaltung bei Starkregenereignissen dienen. Um das erforderliche Retentionsvolumen vorzuhalten, ist durch die flache Topographie, eine entsprechend flächige Gestaltung zu wählen.

Die Festsetzung der Bepflanzung beruht darauf, dass die Grünflächen in Richtung Norden und Westen den Übergang zur freien Landschaft bilden und in Verbindung mit der Grünfläche im Süden einen Teil des Eingriffs ausgleichen sollen.

4.3 Nutzung solarer Strahlungsenergie

Die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen sind gem. § 9 (1) Nr. 23b BauGB zu mindestens 50% mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche). Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon

beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden. Bei der für eine Solarenergienutzung geeigneten Dachfläche eines Gebäudes sind Teilflächen von Dachaufbauten (Kamine, Dachgauben, etc.), von Dachflächenfenstern sowie von Dachterrassen / Loggien etc. nicht zu berücksichtigen. Hiermit werden die Belange der Energieeffizienz bei der Aufstellung der Bauleitpläne gem. § 1 (6) Nr. 7f BauGB sowie gem. § 1a (5) BauGB den Erfordernissen des Klimawandelns zu entsprechen berücksichtigt.

5 Auswirkungen der Planung

5.1 Nachbarkommunen

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden keine Änderungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben bzw. Einzelhandelsverkaufsstellen vorgenommen. Daher sind keine erheblichen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche sowie die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs in den Nachbarkommunen zu erwarten.

Des Weiteren sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Verkehrsinfrastruktur (Verkehrsbelastungen) zu erwarten. Gleiches gilt für die Belange des Immissionsschutzes die sich auf Nachbargemeinden auswirken könnten. Die Aufstellung hat keine erheblich negativen Auswirkungen auf zentrale, überörtliche Freizeit- und Erholungseinrichtungen. Die Aufstellung hat zudem keine negativen Auswirkungen auf Sichtbeziehungen zu geschützten Denkmälern.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ist mit keinen erheblich negativen Beeinträchtigungen auf die Belange der Nachbarkommunen zu rechnen.

5.2 Belange der vorhandenen Nutzung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird innerhalb des Plangebietes eine bauliche Nutzung ermöglicht. Damit geht die bisherige Nutzung als Ackerfläche verloren. Die unmittelbare Umgebung des Plangebietes ist im Süden durch die Gestringer Straße mit angrenzendem Seitenwegegraben geprägt. Östlich des Plangebietes verläuft die Heuerhofstraße. Im Norden sowie Westen befinden sich weitere Ackerflächen. Des Weiteren befinden sich in näherer Umgebung (Westen und Südwesten) zwei landwirtschaftliche Betriebe.

Erheblich negative Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, da der Neubau des Feuerwehrgerätehauses in einer Entfernung von ca. 330 m (Luftlinie) zum bestehenden Feuerwehrgerätehaus errichtet werden soll und keine zusätzlichen Belastungen im Hinblick auf die verkehrliche Belastung sowie Emissionen zu erwarten sind. Es werden daher keine Belastungen in einen bisher unbelasteten Bereich gebracht. Im Hinblick auf die verkehrlichen Belastungen bleiben die Belastungen aufgrund der gleichartigen Nutzung in der Umgebung durch das vorhandene Feuerwehrgerätehaus gleich.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 10 soll für die Eingriffe in Natur und Landschaft ein Ausgleichs- und Ersatzkonzept entwickelt werden. Dadurch wird gewährleistet, dass den naturschutzrechtlichen Anforderungen entsprochen wird. Details hierzu sind im Umweltbericht zu finden.

In Folge des Baugeschehens kommt es zeitlich begrenzt zu zusätzlichen Lärm-, Staub- und Schadstoffimmissionen sowie zu zusätzlichem Verkehr durch Baufahrzeuge. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind aber nur vorübergehend und zeitlich begrenzt und daher hinzunehmen.

5.3 Immissionsschutz

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde in Rücksprache mit dem Umweltamt des Kreises Minden-Lübbecke kein Immissionsschutz-Gutachten angefertigt. Nach Aussage des LANUV NRW (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) dienen Notfalleinsätze der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und unterliegen nicht einer Beurteilung nach der TA Lärm (vgl. Nr. 7.1 TA Lärm). Danach dürfen die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm überschritten werden, soweit es zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr eines betrieblichen Notstandes erforderlich ist.

Die entstehenden Immissionen bei Übungsdiensten der Freiwillige Feuerwehr, welche durch Fahrzeugbewegungen, dem Betrieb von motorbetriebenen Gerätschaften wie Kettensägen, Stromerzeuger oder Pumpen entstehen, sind vergleichbar mit Immissionen aus der benachbarten Landwirtschaft.

In Folge des Baugeschehens kommt es zeitlich begrenzt zu zusätzlichen Lärm-, Staub- und Schadstoffimmissionen. Schädliche Auswirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen durch Lichtemissionen und Erschütterungen die Regelungen auf der Ebene der Bauleitplanung nach sich ziehen, sind nicht zu erwarten.

5.4 Altlasten

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich außerhalb der ehemaligen Heeresmunitionsanstalt (Muna) Espelkamp. Im Altlastenkataster des Kreises Minden-Lübbecke sind im Änderungsgebiet keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Grundsätzlich kann das Auftreten von Altlasten aber nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher werden auch Hinweise zum Verhalten beim Antreffen von Auffälligkeiten bei Bodenarbeiten gegeben. Beim Antreffen von Auffälligkeiten bei Bodenarbeiten (z.B. Bodenverfärbungen, Materialien, Gerüche) ist die Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich einzuschalten. Beim Antreffen von Behältern oder Kampfmitteln ist zusätzlich der Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Detmold zu informieren.

5.5 Landschaftsschutz

Der Geltungsbereich liegt außerhalb des festgesetzten Landschaftsschutzgebietes.

5.6 Artenschutz

Von dem Vorhaben, das durch die Aufstellung des Bebauungsplanes G 10 ermöglicht wird, ist als Biotop lediglich ein Teilbereich einer vorhandenen Ackerfläche direkt betroffen. Im letzten Jahr wurde diese Fläche intensiv landwirtschaftlich durch den Anbau von Mais genutzt. Durch den Bau des Feuerwehrgerätehauses und die zusätzlich notwendigen Nebenanlagen und Flächen, wird ein Teil der Ackerfläche dauerhaft beseitigt. Damit geht ein Teillebensraum (Funktion als Nahrungshabitat) verloren.

Durch den direkten Anschluss des Geltungsbereiches im Norden an die freie Landschaft, der eine gleichartige Biotopstruktur aufweist ist nicht mit dem Verlust von Habitaten zu rechnen. Die direkte Umgebung bietet gleichartige Bedingungen in die die betroffenen Tierarten ausweichen können. Während der Bauphase kann es zu temporären Störungen kommen, wenn die Arbeiten, in für einzelne Arten sensiblen Zeiten, durchgeführt werden.

Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 3617					
Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Aecker, Weinberge					
Art		Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	Aeck
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Säugetiere					
Nyctalus noctula	Abendsegler	G	G		(Na)
Vögel					
Accipiter gentilis	Habicht	G	U		(Na)
Accipiter nisus	Sperber	G	G		(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	U-	U-		FoRu!
Buteo buteo	Mäusebussard	G	G		Na
Carduelis cannabina	Bluthänfling	U	U		Na
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U	U		Na
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	G		Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U-	U		Na
Passer montanus	Feldsperling	U	U		Na
Perdix perdix	Rebhuhn	S	S		FoRu!
Streptopelia turtur	Turteltaube	S	S		Na
Strix aluco	Waldkauz	G	G		(Na)
Sturnus vulgaris	Star	U	U		Na
Tyto alba	Schleiereule	G	G		Na
Vanellus vanellus	Kiebitz	S	S		FoRu!

Abbildung 7: Abfrage LANUV 06.04.2023 MTB 3617/2 Lübbecke nach Lebensraumtyp

Die meisten planungsrelevanten Arten sind nur als Nahrungsgäste zu erwarten. Für diese Arten ist nicht mit Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG zu rechnen. Von dem gesamten Habitat Acker (Flurstück 121, 196 und 195 Gesamtfläche 48.865m²) wird nur ein geringer Teil knapp 14.000 m² beseitigt. Die betroffenen Tierarten können auf die angrenzenden Flächen ausweichen.

Drei Vogelarten haben in dem ausgewerteten Lebensraumtyp potentiell ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Feldlerche, Rebhuhn und Kiebitz

Für diese Arten erfolgt eine detaillierte Habitat-Potential-Analyse auf Grund der naturräumlichen Gegebenheiten.

5.6.1 Habitat-Potentialanalyse

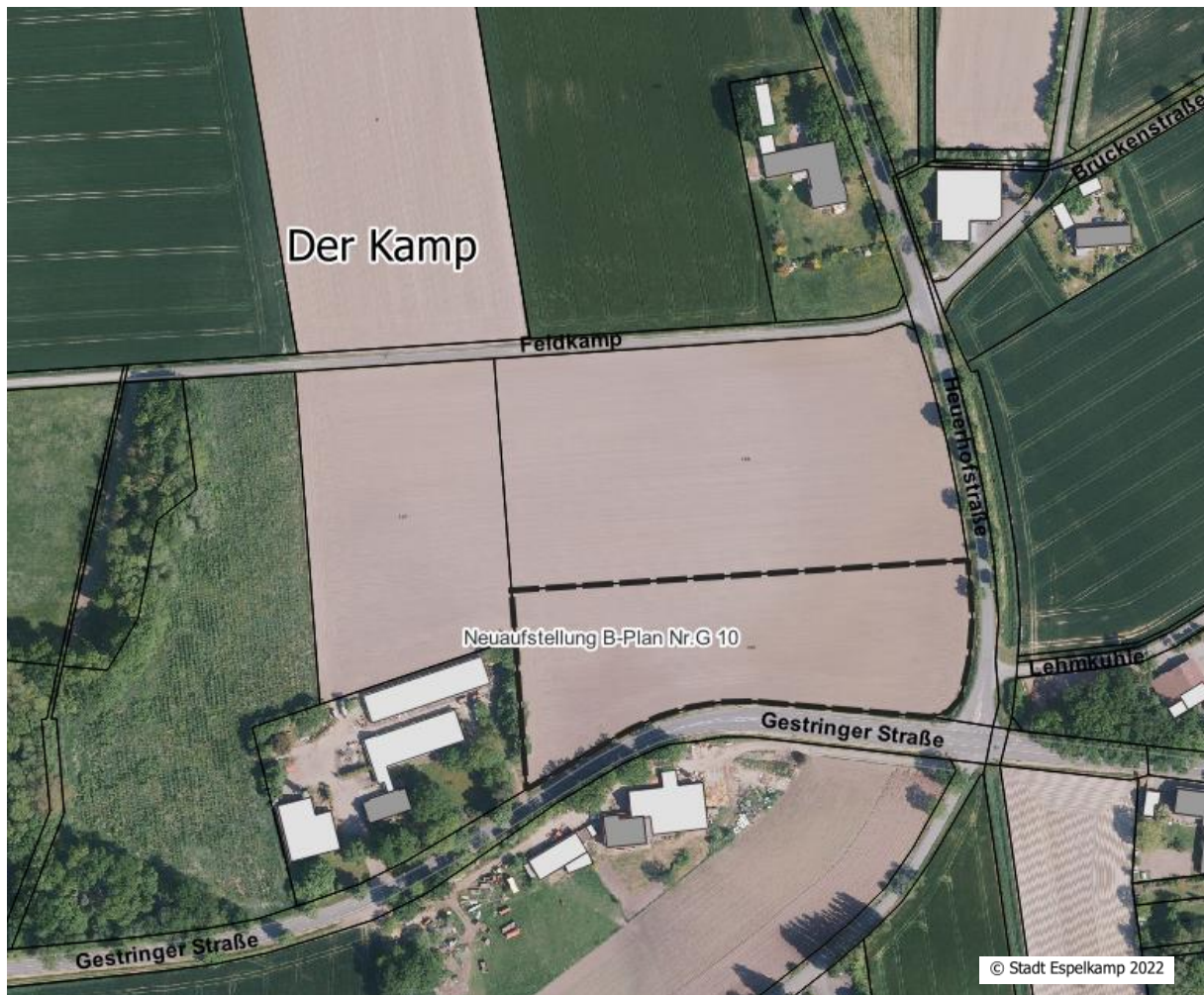


Abbildung 8: Übersicht Habitatstrukturen

Kiebitz

Der Kiebitz ist ein Bodenbrüter des Offenlandes. Die Nester werden jedes Jahr neu angelegt. Die Brut erfolgt häufig auf Äckern, die Jungenaufzucht auf benachbarten Grünland. Entscheidend ist die niedrige Vegetation zu Brutbeginn. Er ist ortstreu, über kleine Entfernungen besteht jedoch die Fähigkeit zur Anpassung an Veränderungen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes G 10 wird nach Osten von der Heuerhofstraße und im Süden von der Gestringer Straße eingefasst. Beide Straßen verbinden Gestringen mit weiteren Ortsteilen Espelkamps. Die Gestringer Straße ist eine viel genutzte Kreisstraße. Auf den gegenüberliegenden Straßenseiten befinden sich größere Hofstellen und Ackerflächen. Die östlichen und südlichen Bereiche scheiden somit als Habitate für die Aufzucht der Jungen aus.

Nach Westen schließt sich ebenfalls eine Hofstelle an. Hier finden sich nur eingeschränkt Saumvegetationen.

Auf eine Kartierung wird auf Grund der Habitatansprüche und den Gegebenheiten vor Ort verzichtet.

Rebhuhn

Das Rebhuhn ist ebenfalls ein Bodenbrüter und besiedelt gerne offene und kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wichtige Habitatmerkmale sind Saumstrukturen in der offenen Feldflur mit nicht zu dichter Vegetationsstruktur und hohem Insektenreichtum sowie ausreichenden Deckungsmöglichkeiten.

Diese Saumstrukturen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Auf eine Kartierung wird daher auf Grund der Habitatansprüche und den Gegebenheiten vor Ort verzichtet.

Feldlerche

Feldlerchen sind ebenfalls Bodenbrüter in Ackerkulturen, im Grünland und in Brachen. Wie beim Kiebitz wird jedes Jahr ein neues Nest gebaut. Auf Grund der Änderungen in der Vegetationshöhe und der landwirtschaftlichen Bearbeitung, kann es in einer Brutsaison zu Revierschiebungen kommen. Die Feldlerche bevorzugt niedrige Gras- und Krautflure in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Durch den Maisanbau und die fehlenden Gras- und Krautsäume sind im Geltungsbereich keine Habitatstrukturen vorhanden die ein Brutvorkommen wahrscheinlich machen.

Auf eine Kartierung wird daher auf Grund der Habitatansprüche und den Gegebenheiten vor Ort verzichtet.

5.6.2 Ergebnis/Fazit

In der Artenschutzprüfung wurden die im Messtischblatt 3617-2 „Lübbecke“ aufgeführten planungsrelevanten Arten (siehe Anlage 1) hinsichtlich

- ihres potentiellen Vorkommens im Geltungsbereich
- der Auswirkungen durch das Vorhaben im Zuge der Neuaufstellung B-Plan G 10 „Feuerwehrgerätehaus an der Heuerhofstraße“

bewertet.

Das Vorkommen von geschützten Fledermausarten und Amphibien, kann auf Grund der naturräumlichen Gegebenheiten innerhalb des Geltungsbereiches und der unmittelbaren Umgebung ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für die aufgeführten Vogelarten, die ihren Lebensraum im und an Gewässern, im Wald oder in strukturreichen Kulturlandschaften haben. Eine Beeinträchtigung bzw. ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG kann für diese Arten ausgeschlossen werden.

Näher betrachtet wurde die erweiterte Auswahl von planungsrelevanten Arten nach Lebensräumen. Hier wurde der Lebensraumtyp Äcker und Weinberge ausgewertet. Somit verbleiben der Abendsegler bei den Säugetieren und 15 Vogelarten. Davon wird der überwiegende Teil nur als Nahrungsgast aufgeführt.

Drei Vogelarten haben in dem ausgewerteten Lebensraumtyp potentiell ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Feldlerche, Rebhuhn und Kiebitz.

Das Untersuchungsgebiet stellt sich als Ackerfläche dar. Im Osten und Süden wird es von Straßen begrenzt. Saumstrukturen sind kaum oder nur entlang der Straßen zu finden. Daher weisen diese Säume bereits jetzt eine erhebliche Beeinträchtigung durch Fahrzeuge, Lärm und Licht auf. Es wird daher davon ausgegangen, dass diese Randbereiche durch die intensive Beeinträchtigung nicht als Nahrungshabitat von Kiebitz, Rebhuhn und Feldlerche genutzt werden.

Die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Fläche, die Störungen durch die zwei Straßen und der Abgleich der Habitatansprüche der drei Vogelarten mit den naturräumlichen Gegebenheiten des Geltungsbereiches lassen den Schluss zu, dass es hier auch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Feldlerche, Rebhuhn und Kiebitz gibt.

Zum jetzigen Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes G 10 „Feuerwehrgerätehaus an der Heuerhofstraße“ lässt sich nicht abschätzen, zu welcher Jahreszeit mit den Baumaßnahmen im Geltungsbereich begonnen wird.

Als vorsorgliche ‚worst-case-Annahme‘, sollten die vorbereitenden Bodenarbeiten sowie Erschließungs- und Baumaßnahmen, außerhalb der Brutzeiten (01.03.-30.09.) begonnen werden. Alternativ kann durch eine fachkundige Person sichergestellt werden, dass sich keine Bodenbrüter auf der Fläche aufhalten. Ist absehbar aus zwingenden Gründen der Beginn der Arbeiten während der Brutzeit erforderlich (z.B. Bodenverhältnisse, Dringlichkeit der Umsetzung), sind rechtzeitig vor Beginn der Netzbautätigkeit ab Mitte Februar geeignete Maßnahmen zu ergreifen und bis Baubeginn zu unterhalten, die die Fläche für mögliche Bodenbrüter für die Nestanlage unattraktiv machen.

Da sich nördlich ausreichend große Ackerflächen direkt anschließen, ist ein Ausweichen in angrenzende Habitate möglich.

Weiterhin sind die angrenzenden Ackerflächen groß genug, um Nistmöglichkeiten außerhalb des Störungsbereiches, sowohl während der Bautätigkeit als auch während der Nutzung zu ermöglichen.

Durch das geplante Feuerwehrgerätehaus entfällt dauerhaft Ackerfläche. Durch die Anlage von Rasen- und Grünflächen entstehen neue Strukturen, die wiederum anderen Arten als Lebensraum dienen können.

Insgesamt ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben zu rechnen.

Die ausführliche Artenschutzprüfung ist den Unterlagen als Anlage beigelegt.

6.1 Verkehr

Unmittelbar im Süden des Plangebietes befindet sich die Gestringer Straße sowie im Osten die Heuerhofstraße. Die beiden Straßen münden in eine gemeinsame Kreuzung. Die Gestringer Straße ist die zentrale Ost-West-Verkehrsachse für den Ortsteil Gstringen und führt weiter in Richtung Westen nach Fiestel und in Richtung Osten nach Isenstedt. An die Kreuzung mündet im Süden die Rottriede. In einer Entfernung von ca. 300 m zur Kreuzung befindet sich das bestehende Feuerwehrgerätehaus Gstringen an der Rottriede 4. Es wird davon ausgegangen, dass durch die Verlagerung der Nutzung in die nähere Umgebung keine erheblich negativen Auswirkungen auf den Verkehr zu erwarten sind, da der Hauptverkehrsstrom durch anrückende Einsatzkräfte sowie der Einsatzfahrzeuge weiterhin über die Gestringer Straße fließt.

6.2 Energieversorgung

Der Bebauungsplanbereich befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu zwei Hofstellen. Es kann davon ausgegangen werden, dass ein Anschluss an die vorhandenen Versorgungsleitungen hinsichtlich der Energieversorgung möglich ist.

6.3 Abwasserbeseitigung

6.3.1 Oberflächenwasserableitung

Für die Entsorgung des anfallenden Regenwassers ist der Anschluss an den östlich vorhandenen Graben vorgesehen, welcher weiter südlich in den Gestringer Bach mündet. Um eine hydraulische Belastung des Gestringer Baches zu vermeiden und die Auswirkungen von Niederschlagswassereinleitungen zu begrenzen, ist der Bau eines Regenrückhaltebeckens inkl. Ablaufdrosselung vorgesehen.

6.3.2 Starkregengefahren

Gemäß der Starkregengefahrenhinweiskarte NRW kann das östliche Plangebiet bei extremen Ereignissen durch Starkregen betroffen sein. Im südöstlichsten Teil des Plangebietes kann es bei extremen Starkregenereignissen zu einer lokalen Einstautiefe von bis zu ca. 1,45 m kommen, aber auch andere Bereiche können eine lokale Einstautiefe von ca. 0,1 – 1,0 m erreichen.

Als Vorkehrung gegenüber den Starkregengefahren beabsichtigt der Vorhabenträger mithilfe einer Aufwallung im nördlichen sowie westlichen Bereich des Baukörpers das geplante Feuerwehrgerätehaus vor den Starkregengefahren zu schützen. Des Weiteren soll die Ableitung der Nordwestlichen Teilabflüsse über einen neuen Rohrdurchlass zum Gewässer östlich der Heuerhofstraße erfolgen. Der südöstliche Teilbereich, welcher am stärksten von den Starkregengefahren betroffen ist, wird von Bebauung freigehalten und als Stauvolumen vorgehalten. Die genannten Maßnahmen sollen auf Grundlage einer Wasserwirtschaftlichen Voruntersuchung umgesetzt werden.

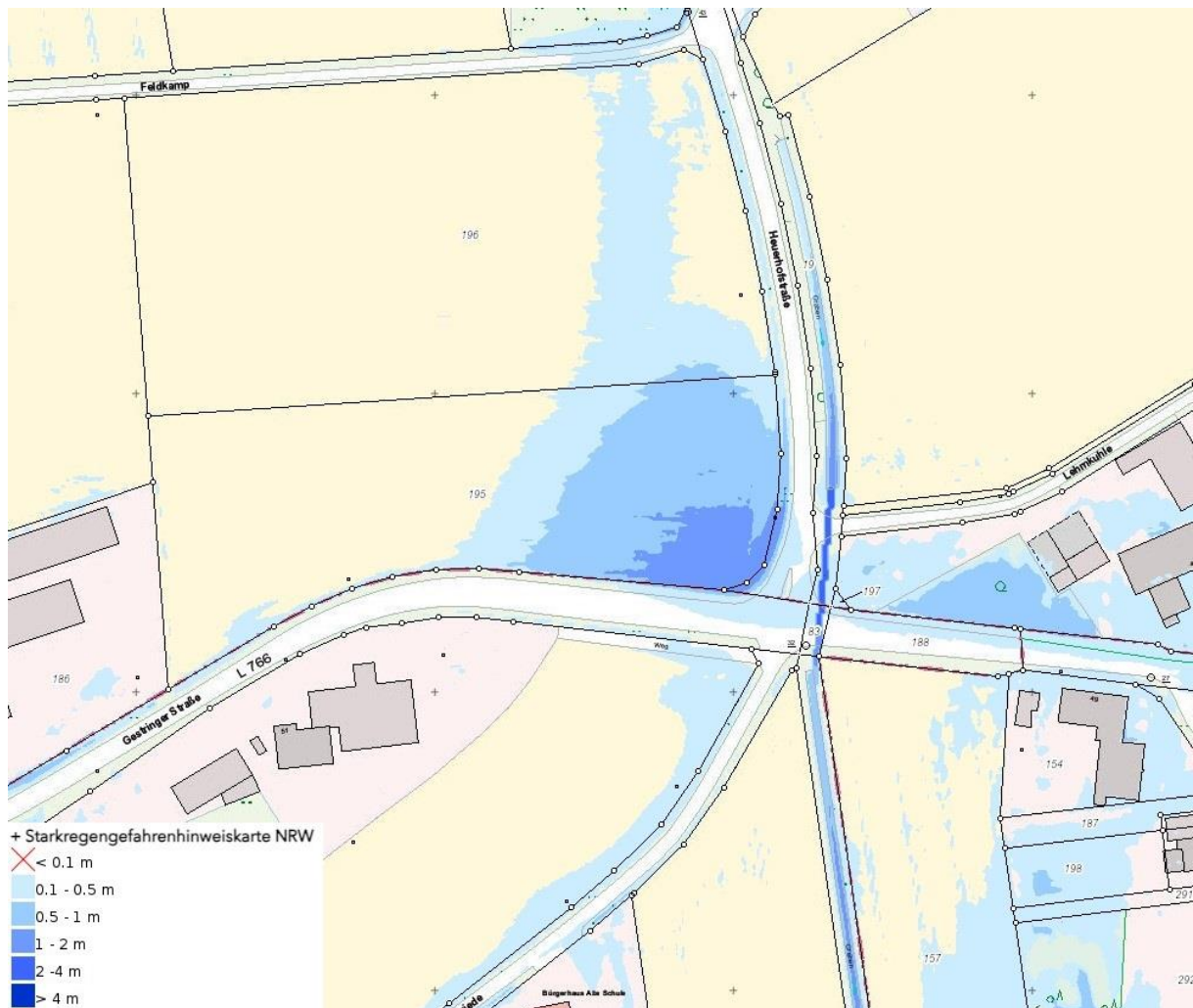


Abbildung 9: Starkregengefahrenhinweiskarte NRW

6.3.3 Schmutzwasser

Das Plangebiet verfügt derzeit nicht über eine Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Schmutzentwässerung. Es besteht die Möglichkeit, aus westlicher Richtung entlang der Gestringer Straße, eine Druckentwässerungsleitung zur Ableitung des anfallenden Schmutzwassers zu verlegen.

6.4 Abfallbeseitigung

Die Entsorgung von Abfällen wird durch die Stadt Espelkamp sichergestellt. Die Heuerhofstraße kann von Müllfahrzeugen befahren werden. Die Art und Menge des anfallenden Mülls ist mit dem eines Einfamilienhaushaltes vergleichbar. Die Entsorgung ist über die Stadt Espelkamp sichergestellt.

6.5 Trink- und Löschwasserversorgung

Über die vorhandene Trinkwasserleitung und Wasserentnahmestellen (Hydranten) in den angrenzenden Straßenbereichen ist die Versorgung mit Lösch- und Trinkwasser gewährleistet. Sollten weitere Entnahmestellen erforderlich sein, werden diese im Zuge der konkreten Planung und Bauausführung errichtet.

6.6 Denkmalschutz

Im Plangebiet oder unmittelbarer Umgebung befinden sich keine gemäß Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) geschützten Denkmäler. Es sind auch sonst keine Beeinträchtigungen von Fern- oder Sichtbeziehungen zu geschützten Denkmälern erkennbar.

7.1 Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenbefunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

Bei Umsetzung der Maßnahme (Bau eines Feuerwehrgerätehauses) wird in das Schutzgut Boden eingegriffen. Um die Auswirkungen des Eingriffs möglichst gering zu halten, wird ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 erstellt. Das Bodenschutzkonzept dient als Grundlage für die vorgesehene bodenkundliche Baubegleitung, welche durch einen Sachverständigen mit Zertifizierung vom Bundesverband Boden durchgeführt wird. Durch diese Maßnahmen wird dem § 4 Abs. 5 BBodSchV (Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) entsprochen.

7.2 Leitungsnetz

Tiefbauarbeiten sind mit der Westnetz GmbH, Netzbereich der Westnetz GmbH in Rahden, Telefon 05771 9742-3658, abzustimmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Generell sind Erdarbeiten aufgrund von Kabeln und Kanälen mit den örtlichen Betreibern abzusprechen.

8 Umweltbericht

8.1 Der Umweltbericht im Planverfahren

Bei Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Der Umweltbericht ist das Ergebnis einer Umweltprüfung. Gleichzeitig ist er ein Teil der Begründung zum Bebauungsplan. Nach den Erwägungsgründen der EG-Richtlinie dient die Umweltprüfung

- der frühzeitigen und angemessenen Berücksichtigung von Umweltbelangen bereits auf den vorgelagerten Planungsebenen,
- der Berücksichtigung, der sich aus verschiedenen Einzelvorhaben ergebenden kumulativen Wirkungen sowie
- der verbesserten Aufbereitung der umweltbezogenen Beurteilungsgrundlagen für die Abwägung,

sodass sowohl ein hohes Schutzniveau für die Umwelt als auch Fortschritte auf dem Weg einer nachhaltigen Entwicklung erreicht werden können. Die Umweltprüfung ist somit als ein Instrument der Umweltvorsorge zu bezeichnen.

Das Baugesetzbuch definiert die Umweltprüfung als ein Verfahren (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB), in dem die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und nach § 1a beschrieben und bewertet werden. Um eine rechtssichere und systematische Erfassung der Umweltbelange zu gewährleisten, werden diese Anforderungen an den Umweltbericht in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB zusammenfassend definiert. Sie wurden dem hier vorgelegten Bericht zugrunde gelegt.

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 10 „Feuerwehrgerätehaus an der Heuerhofstraße“ wird erstmalig ein Umweltbericht angefertigt. Die Prüfungstiefe und der -umfang beziehen sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessen ist.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange werden im Rahmen des Aufstellungsverfahrens durchgeführt. Die Ergebnisse der Beteiligung werden abgewogen und in die endgültige Planfassung und die Begründung inkl. des Umweltberichtes eingearbeitet.

8.2 Inhalt und Ziele der Aufstellung

8.2.1 Planungserfordernis, Planungsinhalt und -ziele

Die Löschgruppe Gestrigen benötigt ein funktionstüchtiges den Vorschriften entsprechendes Feuerwehrgerätehaus. Bereits im Brandschutzbedarfsplan 2018 wurde ausgeführt, dass hier bauliche Maßnahmen insbesondere bzgl. der Mindest- und Sicherheitsabstände in der Fahrzeughalle, der sanitären Anlagen, Schulungs- und Umkleideräume sowie der Stellplätze erforderlich sind. Um den

aktuellen Standort erhalten zu können, sind bauliche Erweiterungsmaßnahmen am Gerätehaus notwendig. Des Weiteren wären zusätzliche Stellplätze und ein Übungshof erforderlich. Aufgrund der räumlich begrenzten Situation auf dem Grundstück und der fehlenden Flächenverfügbarkeit in der direkten Umgebung, um die oben genannten Baumaßnahmen umsetzen zu können, ist ein Neubau an einem neuen Standort notwendig. Nach dem Brandschutzbedarfsplan der Stadt Espelkamp aus dem Jahr 2018 sei eine Einhaltung der rechtlichen Grundlagen an dem bisherigen Standort nur in geringem Maße gegeben.

Nach Prüfung der Alternativen ist das Grundstück in der näheren Umgebung des bestehenden Feuerwehrgerätehauses an der Ecke Gestringer Str. und Heuerhofstraße ausgewählt worden. Um das Vorhaben zu ermöglichen, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 10 „Feuerwehrgerätehaus an der Heuerhofstraße“ erforderlich. Im Parallelverfahren wird gleichzeitig die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgenommen. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes soll die Fläche als Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“ festgesetzt werden. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird die Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr“ geändert.

Der Aufstellung des Bebauungsplanes liegen folgende Ziele zugrunde:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses inklusive Nebenanlagen
- Sicherung der im Brandschutzbedarfsplan der Stadt Espelkamp festgesetzten Hilfsfristen

Der Änderung des Flächennutzungsplanes liegt folgendes Ziel zugrunde:

- Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft als Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr

8.3 Vorhabenbeschreibung

8.3.1 Lage des Plangebietes, Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. G 10 „Feuerwehrgerätehaus an der Heuerhofstraße“ umfasst das Flurstück Gemarkung Fiestel-Gestringen, Flur 4, Flurstück 195 teilweise. Der Geltungsbereich liegt nördlich der Gestringer Straße und westlich der Heuerhofstraße und stellt sich derzeit als Ackerland dar.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von rd. 5.565 m².

8.3.2 Zustand des Plangebietes und nähere Umgebung

Das Plangebiet stellt sich derzeit als Ackerland dar.



Abbildung 10: Blick von Kreuzung Heuerhofstraße / Lehmkuhle in Richtung Westen

Die unmittelbare Umgebung des Plangebietes ist im Süden durch die Gestringer Straße und im Osten durch die Heuerhofstraße geprägt. Im Westen grenzt das Plangebiet an einen landwirtschaftlichen Betrieb an. Im Norden befinden sich Ackerflächen.

8.3.3 geplante Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird als Fläche für den Gemeinbedarf gem. § 9 (1) Nr. 5 BauGB festgesetzt. Es wird mit der Zweckbindung „Feuerwehr“ festgesetzt.

Zulässig sind folgende Nutzungen:

- Die Fläche für den Gemeinbedarf dient ausschließlich der Unterbringung von Gebäuden und Einrichtungen für die Feuerwehr.
- Allgemein zulässig ist ein Feuerwehrgerätehaus mit seinen jeweiligen dazugehörigen Stellplätzen und Nebenanlagen.

Die Ausweisung der Fläche als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbindung „Feuerwehr“ ist erforderlich um das geplante Feuerwehrgerätehaus errichten zu können. Die Ausweisung ist notwendig um die Hilfsfristen gemäß Brandschutzbedarfsplan der Stadt Espelkamp innerhalb des Espelkamper Stadtgebietes im Sinne der Daseinsvorsorge sicherzustellen.

Begrünungsfestsetzungen

Die festgesetzten Grünstrukturen die im Norden und Westen das Plangebiet einfassen sollen, werden durch die entsprechenden Festsetzungen bauleitplanerisch abgesichert (Festsetzungen als Grünfläche gem. § 9 (1) Nr. 25a und 25b BauGB).

Die Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind fachgerecht anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten sowie bei Ausfall zu ersetzen.

Die öffentliche Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser gem. § 9 (1) Nr. 14 BauGB im Süden des Plangebietes, soll neben einer Wiesenfläche, auch gleichzeitig die Funktion der Regenrückhaltung bei Starkregenereignissen dienen. Um das erforderliche Retentionsvolumen vorzuhalten, ist durch die flache Topographie, eine entsprechend flächige Gestaltung zu wählen.

Die Festsetzung der Bepflanzung beruht darauf, dass die Grünflächen in Richtung Norden und Westen den Übergang zur freien Landschaft bilden und in Verbindung mit der Grünfläche im Süden einen Teil des Eingriffs ausgleichen sollen.

Nutzung solarer Strahlungsenergie

Die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen sind gem. § 9 (1) Nr. 23b BauGB zu mindestens 50% mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche). Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden. Bei der für eine Solarenergienutzung geeigneten Dachfläche eines Gebäudes sind Teilflächen von Dachaufbauten (Kamine, Dachgauben, etc.), von Dachflächenfenstern sowie von Dachterrassen / Loggien etc. nicht zu berücksichtigen. Hiermit werden die Belange der Energieeffizienz bei der Aufstellung der Bauleitpläne gem. § 1 (6) Nr. 7f BauGB sowie gem. § 1a (5) BauGB den Erfordernissen des Klimawandelns zu entsprechen berücksichtigt.

8.3.4 Beschreibung der wesentlichen Wirkfaktoren

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabenbestandteile, gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die betrachteten Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter und nutzungs-/betriebsbedingter Art sein und entsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes können folgende Wirkungen erwartet werden:

- Entfernen von einzelnen Gehölzen
- Entfernung von krautiger Vegetation
- Errichtung von Gebäuden

- Anlage von befestigten Flächen
- Immissionen von Baufahrzeugen und Einsatzfahrzeugen
- Versiegelung des Bodens

Die folgende Tabelle liefert einen Überblick über die wesentlichen Wirkfaktoren und Wirkpfade sowie die zu erwartende Betroffenheit der verschiedenen Schutzgüter bei Vorhabenrealisierung. Die Übersicht dient nicht zuletzt der Ableitung der erforderlichen Prüfkriterien im Rahmen der Umweltprüfung bzw. der Ableitung des erforderlichen Untersuchungsrahmens.

Wirkfaktor	Wirkung	Auswirkung	Betroffenen Schutzgüter
baubedingt			
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Entfernung von krautiger Vegetation und von Gehölzen	- Lebensraumverlust/-degeneration	- Tiere und Pflanzen
Baustellenbetrieb z.B. Materiallagerflächen, Baustelleneinrichtungen, Zufahrten	- Temporäre Überbauung/ Flächenbeanspruchung	- Biotopverlust /-degeneration	- Tiere und Pflanzen
		- Bodendegeneration durch Verdichtung/Veränderung	- Boden
	- Lärmemissionen - stoffliche Emissionen	- Gesundheitsgefährdung, Belästigung	- Menschen/Gesundheit
		- Beeinträchtigung von Lebensräumen	- Tiere und Pflanzen
		- Verunreinigung von Boden, Wasser und Luft	- Boden
			- Wasser
			- Klima und Luft
	- Bodenvibration	- Gesundheitsgefährdung, Belästigung	- Menschen/Gesundheit
		- Beunruhigung von Tieren	- Tiere und Pflanzen
Bauwerksgründung	- temporäre Grundwasserstandsänderung (Absenkung / Stau)	- Veränderung des Grundwasserdargebotes, Veränderung der Grundwasserströme	- Wasser
		- evtl. Veränderung der Standorteigenschaften	- Pflanzen

Wirkfaktor	Wirkung	Auswirkung	Betroffenen Schutzgüter	
anlagebedingt				
Gebäude, Grundstücksflächen, Zufahrten, Entwässerungseinrichtungen	- Versiegelung - dauerhafte Überbauung	- Biotopverlust /-degeneration	- Tiere und Pflanzen	
		- Bodenverlust/- degeneration - Veränderung der Standortverhältnisse	- Boden	
		- Verringerung der Versickerungsrate - nachhaltige Veränderung der Grundwasser-verhältnisse	- Wasser	
		- Veränderung kleinklimatischer Verhältnisse	- Klima und Luft	
		- Verlust von prägenden Landschaftselementen	- Landschaft	
	- Flächenbeanspruchung	- verstärkte Zerschneidungswirkung	- Tiere und Pflanzen - Landschaft	
	- Veränderung der Landschaftsstruktur	- Überbauung siedlungsnaher Freiräume - Verlust/ Beeinträchtigung von Blickbeziehungen	- Menschen/ Gesundheit - Landschaft	
	nutzungsbedingt			
	Schallemissionen	- Verlärmung	- Belästigungen	- Menschen/ Gesundheit
- ggf. Veränderung störungsempfindlicher Arten - Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt			- Tiere und Pflanzen	
Schadstoffemissionen	- Deposition im Boden, Wasser, Vegetation, Abflusswasser	- Schädigung von Tieren und Pflanzen - Verunreinigung von Boden und Wasser	- Menschen/ Gesundheit	
			- Tiere und Pflanzen	
			- Boden	
			- Wasser	

Die baubedingten Beeinträchtigungen sind in der Regel als zeitlich begrenzt wirksame Eingriffsfolgen zu werten. Sie werden in den meisten Fällen durch anlage- und betriebsbedingte Wirkungen überlagert. Die ersten baubedingten Wirkungen bildet die Herstellung der technischen Infrastruktur.

Aufgrund der zeitlichen Beschränkung sind diese Wirkungen als nicht erheblich einzustufen

Erhebliche Umweltgefahren, schwerwiegende Unfälle (Katastrophen) sind mit der Realisierung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten. Eine besonders hohe Vulnerabilität (Verwundbarkeit) gegenüber Katastrophen und den Folgen des Klimawandels besteht aufgrund der Lage des Plangebietes nicht. Die von Starkregenereignissen ausgehenden Gefahren werden durch geeignete Maßnahmen minimiert (ableiten von anfallendem Regenwasser in unkritische Bereiche des Grundstückes).

8.4 Fachplanungen und –gesetze

8.4.1 Fachgesetze

Es liegen folgende Fachgesetze vor:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Landschaftsgesetz Nordrhein Westfalen (LG NRW)

(jeweils in der derzeit geltenden Fassung)

Umweltschutzziele aus dem Baugesetzbuch (Auszug): § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB

Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten.

§ 1a Abs. 5 BauGB

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.

Umweltschutzziele aus dem Bundesnaturschutzgesetz (Auszüge)

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlagen für Leben und Gesundheit des Menschen - auch in Verantwortung für die künftigen Generationen - im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Ansätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft
- auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

8.4.2 Fachgutachten

Es liegen folgende Fachplanungen vor:

- Artenschutzrechtliche Prüfung zur Aufstellung B-Plan Nr. G 10 „Feuerwehrgerätehaus an der Heuerhofstraße“, der Stadt Espelkamp; Stadt Espelkamp, Wilhelm-Kern-Platz 1, 32339 Espelkamp

8.4.3 Rechtliche Ausgangssituation des Plangebietes

Der planungsrechtliche Zustand ist zurzeit nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen. Hier sind lediglich privilegierte Vorhaben zulässig.

8.4.4 Regionalplan

Der Regionalplan des Regierungsbezirkes Detmold für den Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld stellt den Geltungsbereich als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ mit den Freiraumfunktionen Regionale Grünzüge sowie Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dar.

Für die Allgemeinen „Freiraum- und Agrarbereiche“ ist folgendes bestimmt:

"In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen soll die Funktion und Nutzung der Naturgüter auch als Grundlage für die Landwirtschaft gesichert werden. Dabei soll auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen werden. Insbesondere sollen für landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur in notwendigem Umfang in Anspruch genommen werden."

"Planungen und Maßnahmen der Landwirtschaft sollen in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen die Bodenfruchtbarkeit sichern, die Kulturlandschaft erhalten und gestalten, schonend mit den naturräumlichen Ressourcen umgehen, eine klimaangepasste Wirtschaftsweise fördern sowie die Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie und die Belange des Artenschutzes der FFH- und Vogelschutzrichtlinie berücksichtigen."

Da durch die geplante Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses die Einhaltung der im Brandschutzbedarfsplan der Stadt Espelkamp genannten Hilfsfristen des Espelkamper Stadtgebietes - auch über die Grenzen Gestringsens hinweg - für Teilbereiche von Fiestel sowie das Industriegebiet am Mittellandkanal sichergestellt wird, hat die Bezirksregierung mit Schreiben vom 28.03.2022 der landesplanerischen Anfrage zugestimmt.

Ergänzend werden im Geltungsbereich Freiraumfunktionen als Regionale Grünzüge sowie zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung festgesetzt.

Die Belange der Raumordnung werden hierdurch jedoch nicht beeinträchtigt, da die Größe des Plangebietes mit rd. 0,56 ha deutlich unter der regionalplanerisch bedeutsamen Größenordnung von 10 ha liegt. Darüber hinaus dient die vorliegende Bauleitplanung der Sicherung der Hilfsfristen gemäß Brandschutzbedarfsplan der Stadt Espelkamp.

Des Weiteren können gemäß Landesentwicklungsplan NRW (LEP) Ziel 2-3 Ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert.

8.4.5 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Espelkamp stellt für das Plangebiet Fläche für die Landwirtschaft dar. Im Rahmen der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Fläche von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für den Gemeinbedarf (Feuerwehr)“ geändert werden. Mit Schreiben vom 28.03.2022 wurde der geplanten Ausweisung von Seiten der Bezirksregierung zugestimmt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes entspricht dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu entwickeln sind (Entwicklungsgebot § 8 Abs. 2 BauGB).

8.4.6 Schutzgebiete

Der Geltungsbereich liegt außerhalb des festgesetzten Landschaftsschutzgebietes.

8.5 Schutzgutbezogene Beschreibung der vorhandenen Umweltsituation mit Konfliktanalyse

8.5.1 Methodik

Die im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. G 10 ausgewerteten Gutachten sind unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Richtlinien und Normen erarbeitet worden.

Die für den Bebauungsplan Nr. G 10 erstellte artenschutzrechtliche Prüfung, fließt in die Betrachtung und Konfliktanalyse mit ein und ist als Anlage beigelegt.

Durch das Vorhaben können Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild entstehen. Diese Eingriffe werden im Kapitel 8.6 Kompensationsmaßnahmen und Ausgleichsbilanzierung, detailliert dargestellt und bilanziert.

In der folgenden Konfliktanalyse, werden die mit der geplanten Maßnahme verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufgezeigt. Dazu wird für die einzelnen Schutzgüter eine Bestandsanalyse erstellt.

Mensch

Tiere und Pflanzen

Boden

Wasser

Fläche

Klima und Luft

Orts- und Landschaftsbild

Kultur- und sonstige Sachgüter

Darauf aufbauend wird die zu erwartende Entwicklung bei Durchführung der Maßnahme dargestellt.

Um einen besseren Bezug zu Bestand und Entwicklung der Schutzgüter zu schaffen, werden bereits in diesem Schritt die umweltbezogenen Maßnahmen aufgeführt. Diese sollen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung oder dem Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase durchgeführt werden.

Technische Schwierigkeiten bei der Ermittlung haben sich nicht ergeben.

8.5.2 Schutzgüter

Schutzgut: Mensch		
Basisszenario	Entwicklung bei Durchführung des Planvorhabens	Maßnahmen
<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt westlich der Ortschaft Gestringen und ist aktuell unbebaut. Im Westen und Süden grenzen zwei landwirtschaftliche Betriebe an das Plangebiet und im Norden, getrennt durch eine Ackerfläche, ein Grundstück mit Wohnbebauung. Ein weiteres Grundstück mit Wohnbebauung liegt östlich des Plangebiets, getrennt durch die Heuerhofstraße.</p> <p>Bei Nichtdurchführung der Planung besteht für das Schutzgut Mensch indirekt eine Gefahr durch eine nicht ausreichend abgedeckte Löschversorgung des Stadtgebietes.</p>	<p>Die Wohn- und Wohnumfeldsituation, sowie Erholungs- und Freizeitfunktionen werden durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht erheblich beeinträchtigt. Eventuell auftretende Belästigungen sind bereits durch das vorhandene Feuerwehrgerätehaus in der näheren Umgebung des Plangebietes vorhanden und bekannt. Von dem Feuerwehrgerätehaus selbst gehen Emissionen aus.</p> <p>Für die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde in Rücksprache mit dem Umweltamt des Kreises Minden-Lübbecke kein Immissionsschutz-Gutachten angefertigt. Nach Aussage des LANUV NRW dienen Notfalleinsätze der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und unterliegen nicht einer Beurteilung nach der TA Lärm (vgl. Nr. 7.1 TA Lärm). Danach dürfen die Immissionsrichtwerte überschritten werden, soweit es zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr eines betrieblichen Notstandes erforderlich ist.</p> <p>Die entstehenden Immissionen bei Übungsdiensten der Freiwillige Feuerwehr, welche durch Fahrzeugbewegungen, dem Betrieb von motorbetriebenen Gerätschaften wie Kettensägen, Stromerzeuger oder Pumpen entstehen, sind vergleichbar mit Immissionen aus der benachbarten Landwirtschaft.</p>	<p>keine - keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten, daher keine Maßnahmen erforderlich</p>

Schutzgut: Mensch		
Basisszenario	Entwicklung bei Durchführung des Planvorhabens	Maßnahmen
	<p>In Folge des Baugeschehens kommt es zeitlich begrenzt zu zusätzlichen Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen. Schädliche Auswirkungen durch Lichtemissionen und Erschütterungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Beeinträchtigungen der Zugänglichkeit der Landschaft sind nicht zu erwarten.</p> <p>Die Aktivitätsmöglichkeiten und die Vielfalt der Aktivitäten in dem Freiraum werden nicht nachhaltig verringert oder gestört. Bestehende, aktiv nutzbare Erholungsflächen werden nicht in Anspruch genommen oder beeinträchtigt.</p>	
Südlich des Plangebietes befindet sich die Gestringer Straße sowie im Osten die Heuerhofstraße. Von dort kann verkehrsbedingter Lärm auf das Plangebiet einwirken.	Die Nutzung als Feuerwehrgerätehaus stellt jedoch keine besonders lärmempfindliche Nutzung dar.	keine - keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten, daher keine Maßnahmen erforderlich

Schutzgut: Tiere und Pflanzen		
Basisszenario	Entwicklung bei Durchführung des Planvorhabens	Maßnahmen
<p>Der Änderungsbereich ist derzeit unbebaut. Die Fläche wird als Ackerfläche genutzt. Entlang der Heuerhofstraße, im Osten des Änderungsbereiches sowie Entlang der Gestringer Straße im Süden, befinden sich Straßenbankette mit Entwässerungsgraben. Im nördlich angrenzenden Bereich an der Heuerhofstraße, befinden sich zwei Gehölze.</p> <p>Folgende besonders oder streng geschützte Arten werden für den Quadranten 2 im Messtischblatt 3617 gelistet, sind jedoch aufgrund der abweichenden Habitatbedingungen nicht im Untersuchungsgebiet zu erwarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Feldlerche, Rebhuhn und Kiebitz <p>Folgende besonders oder streng geschützte Arten werden für den Quaderanten 2 im Messtischblatt 3617 gelistet, sind jedoch potenziell lediglich als Nahrungsgäste im untersuchten Gebiet zu erwarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abendsegler, Habicht, Sperber, Mäusebussard, Bluthänfling, Mehlschwalbe, Turmfalke, Rauchschwalbe, Feldsperling, Turteltaube, Waldkauz, Star, Schleiereule <p>Details siehe Artenschutzprüfung in der Anlage.</p>	<p>Aufgrund der Kleinräumigkeit des Untersuchungsgebietes und der tlw. recht großen Aktionsräume dieser Arten ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu rechnen.</p> <p>Durch das Vorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.</p>	<p>Es werden keine Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen (in Bezug auf den Artenschutz) notwendig.</p> <p>Es ist nicht mit dem Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen.</p> <p>Details siehe Artenschutzprüfung in der Anlage</p>

Schutzgut: Tiere und Pflanzen		
Basisszenario	Entwicklung bei Durchführung des Planvorhabens	Maßnahmen
Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe der Zustand für das Schutzgut Tiere und Pflanzen unverändert, da große bauliche Maßnahmen aufgrund des planungsrechtlichen Zustandes derzeit nicht möglich sind.		Es wird auf § 44 BNatSchG hingewiesen. Die dort aufgeführten Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten sind unbedingt zu berücksichtigen.
	Durch die Umsetzung der Planung kommt es bereits durch die Vorbereitung des Plangebietes und das Entfernen des krautigen Aufwuchses zu einem Lebensraumverlust. Dieser Lebensraum wird durch die Versiegelung und Bebauung dauerhaft entzogen. Aufgrund der relativ geringen Flächengröße, der Lage und der angrenzenden Ackerflächen, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.	Kompensation der Umwandlung der Fläche von Ackerfläche in versiegelte Fläche durch die Ausgleichsbilanzierung und den damit verbundene Ausgleichsmaßnahmen, im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes
	Die Umsetzung der Planung und die Baumaßnahmen führen durch die Flächenbeanspruchung zu einer weiteren Zerschneidung der Landschaft. Aufgrund der relativ geringen Flächengröße, der Lage und der angrenzenden Strukturen wie	keine - keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten, daher keine Maßnahmen erforderlich

Schutzgut: Tiere und Pflanzen		
Basisszenario	Entwicklung bei Durchführung des Planvorhabens	Maßnahmen
	landwirtschaftliche Betriebe und Straßen ist dieser Effekt als gering anzusehen.	
	Die in den Randbereichen vorhandenen Einzelbäume können sowohl während der Baumaßnahme, als auch durch die Umsetzung geschädigt werden. Durch Materiallagerung, Anlage von Zufahrten und Stellflächen kann es zu erheblichen Verdichtungen der Baumquartiere kommen. Für die Zufahrten sind ggf. Bäume zu entfernen.	Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind möglichst auf das Plangebiet und die zukünftig zu befestigenden oder überbauten Flächen zu beschränken. Die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen ist zu beachten und entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Planung und Umsetzung sind die vorhandenen Einzelbäume möglichst zu berücksichtigen und zu erhalten.

Schutzgut: Boden		
Basisszenario	Entwicklung bei Durchführung des Planvorhabens	Maßnahmen
Nach dem Kartenwerk des geologischen Landesamtes NRW ist folgende Bodenart anzutreffen:		keine - keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten, daher keine Maßnahmen erforderlich

Schutzgut: Boden		
Basisszenario	Entwicklung bei Durchführung des Planvorhabens	Maßnahmen
<p>• Gley-Pseudogley – aus Grundmoräne (Pleistozän): schwach steiniger lehmiger Sand u sandiger Lehm</p> <p>In den nördlichen Bereichen der beiden Blattgebiete sind diese Böden relativ weit verbreitet. Im Bereich des Blattes Lübbecke kommen sie vor allem bei Vehlage und Fabbenstedt – Espelkamp vor. Sie treten in enger Vergesellschaftung mit den Pseudogleyen aus Grundmoräne auf, mit denen sie aufgrund ihrer bodenartigen Zusammensetzung, der typologischen Ausbildung des Oberbodens und der mehr oder weniger gleichen ökologischen Verhältnisse eng verwandt sind. Der Untergrund wird vom Grundwasser beeinflusst, der sich in der Horizontausbildung jedoch nur teilweise deutlich widerspiegelt. Der Grundwassereinfluss liegt i.d.R. zwischen 0,80 und 1,30 m u. Flur.</p> <p>Für das Plangebiet liegen keine Hinweise auf besonders schutzwürdige Böden vor. Die Flächen sind somit nicht zwingend von einer Bebauung frei zu halten. Ebenso liegen keine Hinweise auf Böden mit einer besonderen Biotopentwicklungsfunktion, besonders ertragreiche Böden, oder Böden mit einer besonderen Archivfunktion vor. Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die zurzeit noch vorhandenen Bodenfunktionen erhalten.</p>	Die Entwicklung des Baugebietes stellt einen Eingriff in das Bodengefüge dar und ist teilweise mit dem Verlust von Bodenfunktionen verbunden.	
	Wie bereits bei den Wirkfaktoren in Kapitel 8.3.4 aufgeführt kann es durch die Bautätigkeiten und die Nutzung zu Emissionen kommen. Diese sind unter Beachtung der einschlägigen DIN-Normen und einen entsprechenden Baustellenablauf zu verhindern.	Beachtung der DIN-Normen

Schutzgut: Boden		
Basisszenario	Entwicklung bei Durchführung des Planvorhabens	Maßnahmen
<p>Hinweis: Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich außerhalb der ehemaligen Heeresmunitionsanstalt (Muna) Espelkamp. Grundsätzlich kann das Auftreten von Altlasten aber nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher werden auch Hinweise zum Verhalten beim Antreffen von Auffälligkeiten bei Bodenarbeiten gegeben. Beim Antreffen von Auffälligkeiten bei Bodenarbeiten (z.B. Bodenverfärbungen, Materialien, Gerüche) ist daher die Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich einzuschalten. Beim Antreffen von Behältern oder Kampfmitteln ist zusätzlich der Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Detmold zu informieren.</p>		

Schutzgut: Wasser		
Basisszenario	Entwicklung bei Durchführung des Planvorhabens	Maßnahmen
<p>Im Plangebiet selbst bzw. in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich keine:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wasserschutzgebiete • Überschwemmungsgebiete • Heilquellenschutzgebiete <p>Der Planbereich hat keine bedeutsame örtliche/überörtliche Retentionsfunktion. Im Bereich der Ackernutzung bedingen Verdunstung, Haftwasser und Wasserverbrauch durch die angebauten Nutzpflanzen eine „Reduzierung“ des anfallenden Regenwassers.</p>	<p>Die geplante bauliche Entwicklung wirkt sich auf die Grundwasserneubildungsfunktion aus. Die Versiegelung führt zu einer nicht quantifizierbaren Reduzierung der Grundwasserneubildung, wobei auch schon derzeit das anfallende Regenwasser nicht vollständig der Grundwasserneubildung dient.</p> <p>Erheblich nachteilige Auswirkungen auf Gehölze (Bäume und Wälder) sind nicht zu erwarten. Eine mögliche Grundwasserabsenkung erfolgt nicht abrupt/schnell, sondern allenfalls allmählich, da von nachströmendem Grundwasser aus dem Gesamteinzugsgebiet sowie einer sukzessiven Versiegelung im Gebiet auszugehen ist. Die</p>	<p>keine - keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten, daher keine Maßnahmen erforderlich</p>

Schutzgut: Wasser		
Basisszenario	Entwicklung bei Durchführung des Planvorhabens	Maßnahmen
Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der Zustand des Schutzgutes Wasser unverändert.	Gehölze können sich so auf die geänderten Bedingungen einstellen.	
Im Plangebiet selbst befindet sich kein Oberflächengewässer. Im Bereich östlich der Heuerhofstraße befindet sich ein Graben.	Durch die Versiegelung von Flächen ist mit einer zusätzlichen Belastung der Vorfluter zu rechnen.	Mit Durchführung einer Wasserwirtschaftlichen Voruntersuchung und in Abstimmung mit den Stadtwerken Espelkamp AÖR ist ein Regenrückhaltebecken vorgesehen, welches mithilfe einer gedrosselten Einleitung, das anfallende Niederschlagswasser in den östlich vorhandenen Graben einleitet.
	Wie bereits bei den Wirkfaktoren in Kapitel 8.3.4 aufgeführt kann es durch die Bautätigkeiten und die Nutzung zu Emissionen kommen. Diese sind unter Beachtung der einschlägigen DIN-Normen und einen entsprechenden Baustellenablauf zu verhindern.	Beachtung der DIN-Normen
Im östlichen Plangebiet befinden sich Teilflächen, welche durch Starkregengefahren beeinträchtigt sind.	Durch die Umsetzung der Maßnahme werden die Starkregengefahren in Bereiche geleitet, die unbebaut sind und somit keine Gefahr für den Baukörper darstellen.	Mithilfe einer Wasserwirtschaftlichen Voruntersuchung wurden Maßnahmen ermittelt, um die baulichen Anlagen vor Starkregengefahren zu schützen. Im nördlichen und westlichen Teil des Grundstücks soll eine Aufwallung den Baukörper vor Starkregengefahren schützen. Des Weiteren soll im südlichen Grundstücksteil eine Retentionsfläche entstehen, um

Schutzgut: Wasser		
Basisszenario	Entwicklung bei Durchführung des Planvorhabens	Maßnahmen
		bei Starkregenereignissen, dass Niederschlagswasser aufzunehmen.

Schutzgut: Fläche		
Basisszenario	Entwicklung bei Durchführung des Planvorhabens	Maßnahmen
<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst insgesamt 5.565,0 m². Die gesamte Fläche wird als Ackerfläche genutzt.</p> <p>Bei Nichtdurchführung der Planung blieben die Flächen weiterhin unversiegelt.</p>	<p>Die Fläche wird im Bebauungsplan als Fläche für den Gemeinbedarf mit Einrichtungen und Anlagen für die Feuerwehr festgesetzt.</p> <p>Dadurch wird ein Teil der Fläche dauerhaft versiegelt.</p> <p>Unter dem Aspekt des Flächensparens stellt sich die gewählte Flächengröße als angemessen für die Nutzung dar. Für die Nutzung als Feuerwehrgerätehaus sind neben den Gebäuden selbst auch ausreichend Rangier-, Übungs- u. Parkflächen erforderlich. Die Grundflächenzahl von 0,8 ermöglicht eine effektive Ausnutzbarkeit der Fläche.</p>	<p>Kompensation der Umwandlung der Fläche von Ackerfläche in versiegelte Fläche durch die Ausgleichsbilanzierung und den damit verbundene Ausgleichsmaßnahmen, siehe hierzu Kap. 8.6.2</p>

Schutzgut: Klima und Luft		
Basisszenario	Entwicklung bei Durchführung des Planvorhabens	Maßnahmen
<p>Der Raum Espelkamp weist als Teil des Norddeutschen Flachlandes alle klimatische Merkmale eines Gebietes in der Westwindzone der mittleren Breiten auf.</p> <p>Das Plangebiet ist derzeit nicht versiegelt. Die angrenzenden Acker- und Weideflächen habe eine mittlere Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet. Das Plangebiet befindet sich nicht in oder in räumlicher Nähe zu einem Gebiet, welches durch eine hohe Konzentration von Luftschadstoffen oder besonderen bioklimatischen Belastungen gekennzeichnet ist.</p> <p>Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe die kleinklimatische Situation im Plangebiet und der näheren Umgebung unverändert.</p>	<p>Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird die Versiegelung der Fläche möglich.</p> <p>Durch die Planung ist nicht mit einer kleinräumigen Beeinträchtigung der Klimafaktoren zu rechnen.</p> <p>Die Aufstellung des Bebauungsplanes bereitet keine Nutzungen vor, die mit einem besonders hohen Ausstoß von Treibhausgasen, die über das Maß einer Wohnnutzung hinausgehen, in Verbindung stehen.</p>	<p>keine - keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten, daher keine Maßnahmen erforderlich.</p>

Schutzgut: Orts- und Landschaftsbild		
Basisszenario	Entwicklung bei Durchführung des Planvorhabens	Maßnahmen
<p>Die Flächen, die von der Aufstellung des Bebauungsplanes betroffen sind, werden als Ackerflächen genutzt. Das Landschaftsbild ist bereits durch die angrenzenden Gebäude vorbelastet. Diese schränken die erlebbare natürliche Schönheit der Landschaft ein, sodass das Gebiet insgesamt einer mittleren Landschaftsbildqualität zugeordnet wird. Insgesamt stellt sich die vielfältig strukturierte Kulturlandschaft als typisch für den vorhandenen Landschaftsraum dar.</p> <p>Der Geltungsbereich liegt außerhalb des festgesetzten Landschaftsschutzgebietes. Des Weiteren liegen im Geltungsbereich bzw. in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes keine Schützenswerten Kulturlandschaften oder besondere Sichtachsen.</p> <p>Der Bereich dient keiner intensiven Naherholungsnutzung, sondern hauptsächlich der Feierabend-erholung. Bei Nichtdurchführung bleibt das Orts- und Landschaftsbild unverändert. Große bauliche Maßnahmen sind aufgrund des fehlenden Planungsrechts nicht möglich.</p>	<p>Die beiden Einzelbäume im Plangebiet sollen weitestgehend erhalten bleiben. Durch die Planung kann es jedoch erforderlich sein, dass Einzelbäume für die Zufahrten entfernt werden müssen. Trotz des eventuellen Entfalls von Einzelbäumen für eine Zufahrt kann davon ausgegangen werden, dass die verbleibenden Bäume keine prägende Wirkung in diesem Bereich erzielen.</p>	<p>keine - keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten, daher keine Maßnahmen erforderlich</p>

Schutzgut: Kultur und sonstige Sachgüter		
Basisszenario	Entwicklung bei Durchführung des Planvorhabens	Maßnahmen
<p>Innerhalb des Plangebietes und in der näheren Umgebung befinden sich keine gem. Denkmalschutz-gesetz NRW (DSchG NRW) geschützten Denkmäler.</p> <p>Hinweise auf Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde oder Befunde liegen nicht vor.</p>	<p>Es sind keine Beeinträchtigungen von Fern- oder Sichtbeziehungen zu geschützten Denkmälern erkennbar.</p>	<p>keine - keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten, daher keine Maßnahmen erforderlich</p>
<p>Hinweis: Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, so sind diese unverzüglich bei den entsprechenden Stellen zu melden und bis deren Sicherung zu schützen.</p>		

8.5.3 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die Komponenten des Naturhaushaltes sind durch ein komplexes Beziehungsgefüge gekennzeichnet. Vorhabenbedingte Veränderungen der Ausprägung einzelner Schutzgüter können aufgrund dieses Beziehungsgefüges indirekt zu Zustandsveränderungen auch anderer Schutzgüter führen. So bedingt die Überbauung von Böden auch Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, indem der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird. Die Auswirkungen von Wechselwirkungen greifen nicht in besonders empfindliche oder geschützte Bereiche ein.

Wechselwirkungen bzgl. der inneren Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Schutzgütern, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Funktionen führen könnten, sind nicht zu erwarten.

8.5.4 Nullvariante und alternative Planungsmöglichkeiten

Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses in Gestringen ermöglichen. Das bestehende Feuerwehrgerätehaus in der näheren Umgebung entspricht nicht den heutigen Standards und Vorgaben.

Eine Alternative besteht darin, das Vorhaben nicht zu realisieren (Null-Variante). Die Null-Variante ist aus folgenden Gründen nicht mit den städtebaulichen Zielsetzungen vereinbar:

- Das bestehende Feuerwehrgerätehaus kann den heutigen Standards im Hinblick auf ein modernes Feuerwehrgerätehauses nicht entsprechen. Daher ist eine Neuerrichtung erforderlich.
- Die Errichtung ist erforderlich, um eine ausreichende Löschversorgung des Espelkamper Stadtgebietes zu gewährleisten.
- An anderer Stelle stehen keine Flächen zur Verfügung. Das bestehende Feuerwehrgerätehaus befindet sich in der Nähe der Neuplanung.

Zur Vermeidung und Minimierung von schädlichen Umweltauswirkungen ist der Erhalt des umgebenen Baumbestandes vorgesehen. Lediglich für die Zufahrten kann es erforderlich sein, Einzelbäume zu entfernen.

Sollten während der Bauphase Arbeiten im Bereich des vorhandenen Baumbestandes durchgeführt werden, sind entsprechende Maßnahmen zum Schutz vorzunehmen.

8.6 Kompensationsmaßnahmen und Ausgleichsbilanzierung

Die Eingriffsregelung stellt das Instrument des Naturschutzes dar, mit dem negative Folgen von Eingriffen in Natur und Landschaft vermieden und minimiert werden sollen. Der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 10 „Feuerwehrgerätehaus an der Heuerhofstraße“ liegt die, in den Anlagen zur Begründung und unten aufgeführte, erarbeitete Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zugrunde. Diese umfasst sowohl den Ausgangszustand als auch den Zustand des Untersuchungsraumes gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes bzw. der vorläufigen Planung. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung basiert auf der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“. Städtebauliches Ziel der dem Bebauungsplan zugrundeliegenden

Ausgleichskonzeption ist die überwiegende Realisierung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsort.

8.6.1 Eingriffsbilanzierung

Bewertung des Ausgangszustandes

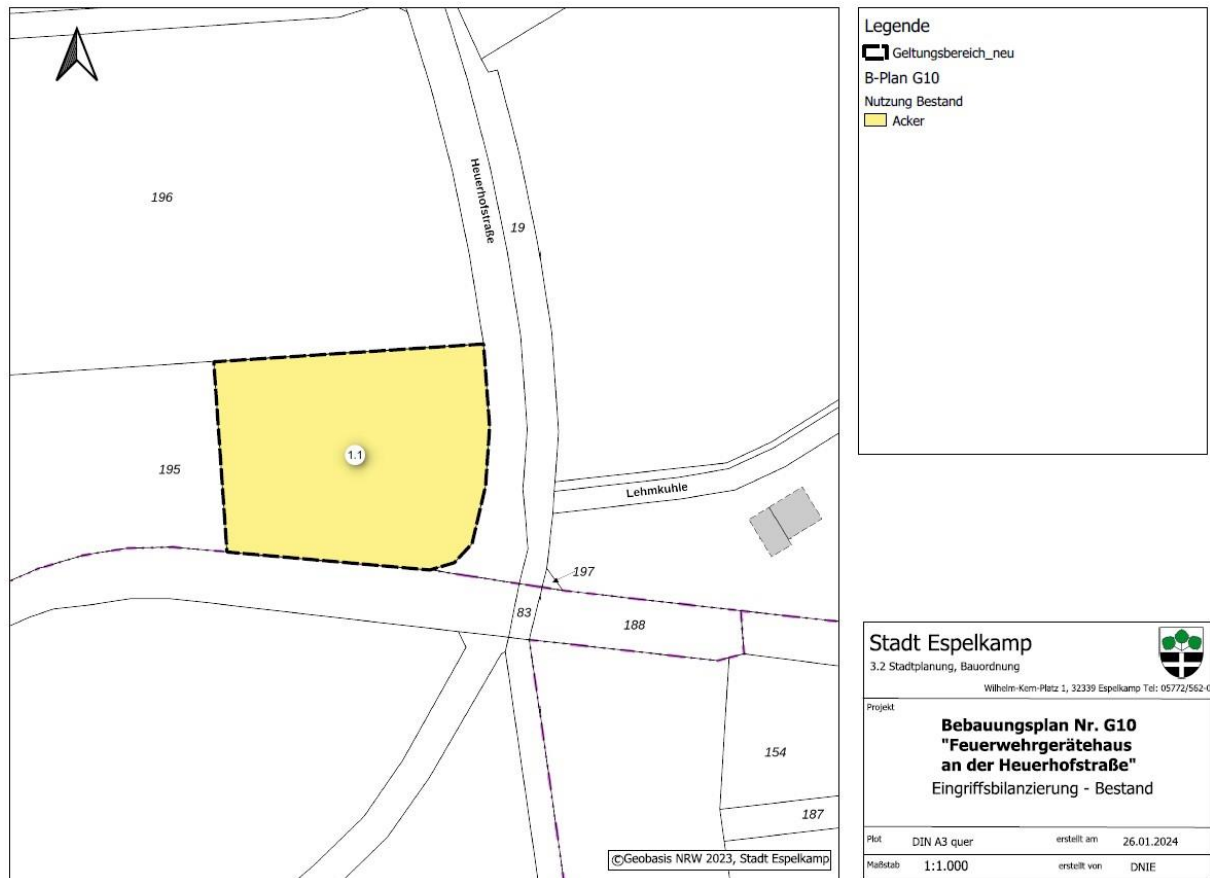


Abbildung 11: Bewertung des Ausgangszustandes (Fläche 1.1)

A. Ausgangszustand/Bestand des Untersuchungsraumes							
1	2	3	4	5	6	7	8
Flächen-Nr. <small>s. Plan-Ausgangssituation</small>	Code**	Biotoptyp Bestand	Fläche <small>(m²)</small>	Grundwert A <small>WE</small>	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert <small>(Sp. 5 x Sp. 6)</small>	Einzelflächenwert <small>(Sp. 4 x Sp. 7)</small>
1.1	3.1	Acker	5.565,00 m²	2	1,00	2,00	11.130,00
Summe (Sp. 4):			5.565,00 m²	Gesamtflächenwert A: (Summe Sp. 8)			11.130,00

**nach Numerischer Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW

Bewertung des Plangebietszustandes gem. den Bebauungsplanfestsetzungen



Abbildung 12: Bewertung des Plangebietszustandes gem. den Bebauungsplanfestsetzungen

B. Zustand des Untersuchungsraumes gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes

1	2	3	4		5	6	7	8	
Flächen-Nr. s. Plan- Bebauungsplan)	Code**	Biotoptyp Planungsrecht	Fläche		Grundwert P WE	Gesamtkor- rekturfaktor	Gesamtwert (Sp. 5 x Sp. 6)	Einzelflächen- wert (Sp. 4 x Sp. 7)	
			(m²)						
			m²	%					
2.1	6.2	Hecke, Gehölzstreifen, lebensraumtypischer Gehölzanteil über 50%	1.000,00 m²	17,97	5,00	1,00	5,00	5.000,00	
2.2	3.6	Wiese, Fläche für Entwässerung	1.010,00 m²		5,00	1,00	5,00	5.050,00	
1.1	1.1	Feuerwehr	3.555,00 m²		0,00	1,00	0,00	0,00	
		versiegelt 80%	2.844,00 m²	51,11	0,00	1,00	0,00	0,00	
		Begleitgrün mindestens 20%	711,00 m²	12,78	4,00	1,00	4,00	2.844,00	
Summe (Sp. 4):			5.565,00 m²		Gesamtflächenwert B: (Summe Sp. 8)				12.894,00

**nach Numerischer Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW

C. Gesamtbilanz

Gesamtflächenwert B:	12.894,00
Gesamtflächenwert A:	11.130,00
Ergebnis: (- Defizit, + Überschuss)	+ 1.764,00

8.6.2 Maßnahmen

Der Ausgleich des Eingriffes findet innerhalb des Bebauungsplanes statt. Die Ausgleichsfläche befindet sich im Eigentum der Stadt Espelkamp.

Zum Ausgleich stehen insgesamt 2.010 m² Ackerland im Plangebiet (Gemarkung Fiestel-Gestringen, Flur 4, Flurstück 194 tlw.) zur Verfügung.

Diese Ackerfläche soll aus der intensiven Nutzung genommen werden und als Hecke, Gehölzstreifen bzw. Feuchtwiese entwickelt werden. Zusätzlich soll in einem Teilbereich der Gemeinbedarfsfläche (Feuerwehr) von ca. 711 m² Begleitgrün angelegt werden. Durch die Maßnahme wird der Eingriff vollständig ausgeglichen. Die Flächen sind langfristig zu sichern.

8.6.3 Monitoring

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Zielrichtung des Monitorings ist es, insbesondere die unvorhergesehenen Umweltauswirkungen nachhaltig zu erfassen. Zudem stellt das Monitoring ein Reflexionsinstrument dar und bietet im Sinne einer Planungsevaluierung die Chance zur Verbesserung der Planung. Die Stadt Espelkamp wird die Ausgleichsmaßnahmen durch regelmäßige Nachkontrollen begutachten und gegebenenfalls nachsteuern.

8.7 Zusammenfassung

Der Bebauungsplan Nr. G 10 umfasst eine unbebaute Fläche in dem westlichen Randbereich von Gestringen in einer Größe von rd. 5.565 m², dem folgende Planungsziele zu Grunde liegen:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses inklusive Nebenanlagen
- Sicherung der im Brandschutzbedarfsplan der Stadt Espelkamp festgesetzten Hilfsfristen

Die negativen Folgen von Eingriffen in Natur und Landschaft (Beeinträchtigungen) werden durch ein naturschutzfachlich abgestimmtes Ausgleichskonzept minimiert.

Zum Ausgleich stehen insgesamt 2.010 m² Ackerland im Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Gemarkung Fiestel-Gestringen, Flur 4, Flurstücke 195 tlw.) zur Verfügung (im Eigentum der Stadt Espelkamp).

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Kleinräumigkeit des Untersuchungsgebietes und der tlw. recht großen Aktionsräume sowie der Habitatsansprüchen der betroffenen Arten, nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu rechnen ist. Durch das Vorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

8.8 Verzeichnisse

8.8.1 Literaturverzeichnis

- Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, Herausgeber lanuv NRW, Recklinghausen 2008
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. G 10 „Feuerwehrgerätehaus an der Heuerhofstraße“, der Stadt Espelkamp; Stadt Espelkamp, Wilhelm-Kern-Platz 1, 32339 Espelkamp

8.8.2 Abbildungsverzeichnis

ABBILDUNG 1: LUFTBILD	6
ABBILDUNG 2: BLICK VON KREUZUNG HEUERHOFSTRAßE / LEHMKUHLE IN RICHTUNG WESTEN	7
ABBILDUNG 3: BLICK VON DER HEUERHOFSTRAßE IN RICHTUNG NORDEN	8
ABBILDUNG 4: BLICK VON DER GESTRINGER STRAßE IN RICHTUNG NORDOSTEN	8
ABBILDUNG 5: AUSZUG AUS DEM REGIONALPLAN	10
ABBILDUNG 6: AUSZUG AUS DEM WIRKSAMEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	11
ABBILDUNG 7: ABFRAGE LANUV 06.04.2023 MTB 3617/2 LÜBBECKE NACH LEBENSRAUMTYP	16
ABBILDUNG 8: ÜBERSICHT HABITATSTRUKTUREN	17
ABBILDUNG 9: STARKREGENGEGFAHRENHINWEISKARTE NRW	21
ABBILDUNG 10: BLICK VON KREUZUNG HEUERHOFSTRAßE / LEHMKUHLE IN RICHTUNG WESTEN	26
ABBILDUNG 11: BEWERTUNG DES AUSGANGSZUSTANDES (FLÄCHE 1.1)	49
ABBILDUNG 12: BEWERTUNG DES PLANGEBIETSZUSTANDES GEM. DEN BEBAUUNGSPLANFESTSETZUNGEN	50

Anlageverzeichnis

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. G 10
„Feuerwehrgerätehaus an der Heuerhofstraße“, der Stadt Espelkamp; Stadt Espelkamp, Wilhelm-Kern-Platz 1, 32339 Espelkamp
- Ausgleichsbilanzierung

9 Bearbeitungs- und Verfahrensvermerke

Die Begründung wurde bearbeitet von:

Espelkamp, den 20.01.2024

gez. Metzner
Metzner

Espelkamp, den 20.01.2024

gez. Hatebur
Hatebur
Sachgebietsleiter